



WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Workshop Korruptionsprävention Arbeiterkammer Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter
Univ.-Ass. Dr. Severin Glaser

- **Korruption:**

- Kein eigentlicher Rechtsbegriff
- Missbrauch anvertrauter Macht zum persönlichen Vorteil
- Unscharfer Typusbegriff

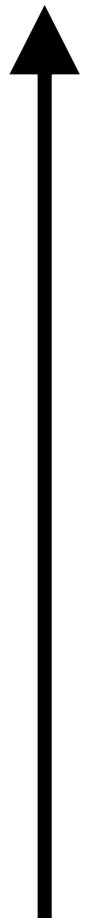
- **Korruptionsstrafrecht:**

- Begriff zum ersten Mal mit KorrStrÄG 2012 ins StGB als Überschrift des 22. Abschnitts (§§ 302-309 StGB) eingeführt
- Tatbestände verstreut im gesamten StGB und außerhalb

- Allgemein privatwirtschaftlich:
 - Geschenkkannahme durch Machthaber
 - Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
 - Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
 - § 10 UWG
 - (Untreue)

- Speziell für den öffentlichen Dienst
 - Bestechlichkeit/Bestechung
 - Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung
 - Vorbereitungsdelikte
 - Verbotene Intervention
 - Missbrauch der Amtsgewalt

Vorsatz



V
O
R
S
A
T
Z

Fahrlässigkeit

	Wissenskomponente	Willenskomponente
V O R S A T Z	Aktualwissen	Absichtlichkeit
		Wissentlichkeit
		Bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz)
Begleitwissen		
Fahrlässigkeit	Tatbildirrtum, gegebenenfalls unbewusste Fahrlässigkeit	Bewusste Fahrlässigkeit

Strafbarkeit der nehmenden und **gebenden** Seite

§ 153 StGB (Untreue)	§§ 12, 153 StGB
§ 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber)	§§ 12, 153a StGB
§ 309 Abs 1 StGB (Geschenkannahme v. Bediensteten oder Beauftragten)	§ 309 Abs 2 StGB (Bestechung v. Bediensteten oder Beauftragten)
§ 302 StGB (Amtsmissbrauch)	§§ 12, 302 StGB
§ 304 StGB (Bestechung)	§ 307 StGB (Bestechung)
§ 305 StGB (Vorteilsannahme)	§ 307a StGB (Vorteilsgewährung)
§ 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung)	§ 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung)

Untreue (§ 153 StGB)

- Befugnis
- entweder über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten
- wissentlicher Missbrauch
- Vermögensnachteil

- **ACHTUNG:** kein Bereicherungsvorsatz!

Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)

- Befugnis,
- entweder über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten
- für die Ausübung
- Annehmen
- nicht bloß geringfügiger Vermögensvorteil
- pflichtwidrig nicht abführen

Geschenkannahme und **Bestechung** von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)

- Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens
- geschäftlicher Verkehr
- pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung
- Fordern, Annehmen, sich versprechen lassen / **Anbieten, Versprechen, Gewähren**
- nicht bloß geringfügiger Vorteil

- 2 verschiedene Begriffe
- Überlappend, nicht ident, nicht ausschließlich
- Beamter: §§ 302, 313
- Amtsträger: §§ 304-308

- Weitere Tatsubjekte (öffentliche Korruptionsdelikte):
 - Schiedsrichter
 - Sachverständiger

Beamtenbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB)

- **ACHTUNG:** eigener strafrechtlicher Beamtenbegriff!
- Entspricht nicht dem Dienstrecht!
- Funktionaler Beamtenbegriff
- Rechtshandlungen als Organ für Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, andere Person des öffentlichen Rechtes, ohne Kirchen
- Betrauung mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung
- Gesetzliche/völkerrechtliche Gleichstellung bei Inlandseinsatz

Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)

Äußere Tatseite

- Beamter
- Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften
- Amtsgeschäft
- Vollziehung der Gesetze
- Missbrauch der Befugnis (aktives Tun oder Unterlassen)

Innere Tatseite

- Kenntnis des Tatbestandsmerkmals Beamter
- Wissentlichkeit
- Schädigungsvorsatz

Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)

- Organ oder Dienstnehmer von Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde, anderer Person öffentlichen Rechts ausgenommen Kirche/Religionsgemeinschaft, anderem Staat, internationaler Organisation bei Wahrnehmung von Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz
(lit b)
- Befugnis für dieselben Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen (lit c)

- Organ oder Dienstnehmer eines Unternehmens
 - mit unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung von 50 % am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital einer oder mehrerer in- oder ausländischer Gebietskörperschaften oder
 - Betrieb oder tatsächliche Beherrschung durch eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften oder
 - Rechnungshofkontrolle oder Kontrolle einer vergleichbaren Einrichtung (Länder, Ausland, internationale Organisation)

(lit d)

Bestechlichkeit (§ 304 StGB)

Bestechung (§ 307 StGB)

- Amtsträger oder Schiedsrichter
- für pflichtwidrige
- Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes
- Vorteil
- Fordern, Annehmen, sich versprechen lassen/**Anbieten, Versprechen, Gewähren**

oder

- Sachverständiger
- für Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens
- Vorteil
- Fordern, Annehmen, sich versprechen lassen/**Anbieten, Versprechen, Gewähren**

Vorteilsannahme (§ 305 StGB)

Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)

- Amtsträger oder Schiedsrichter
- für pflichtgemäße
- Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes
- entweder: ungebührlicher Vorteil
- Annehmen, sich versprechen lassen/ **Anbieten, Versprechen, Gewähren**
- § 305 Abs 4: Was ist KEIN ungebührlicher Vorteil?
 - Gesetzlich erlaubte Vorteile, oder
 - Im Rahmen von Veranstaltungen gewährt Vorteile, bei denen Teilnahme im amtlichen oder sachlich gerechtfertigten Interesse, oder
 - Vorteile für gemeinnützige Zwecke, bei deren Verwendung Amtsträger/Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt oder
 - Wenn keine Erlaubnisnormen: Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, außer bei gewerbsmäßiger Begehung
- Oder: Vorteil
- Fordern

Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)

- Amtsträger oder Schiedsrichter
- entweder: ungebührlicher Vorteil
 - Annehmen, sich versprechen lassen
 - Negativ-Definition des ungebührlichen Vorteil gem § 305 Abs 4
- oder: Vorteil
 - Fordern
- Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen
- subsidiär zu §§ 304, 305 StGB
- Keine Strafbarkeit bei (kumulativ):
 - Geringfügiger Vorteil
 - Annehmen, sich versprechen lassen
 - Keine Gewerbsmäßigkeit

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)

- Amtsträger oder Schiedsrichter
- Ungebührlicher Vorteil
- Negativ-Definition des ungebührlichen Vorteil
gem § 305 Abs 4
- Vorsatz, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als
Amtsträger zu beeinflussen
- Subsidiär zu §§ 307, 307a StGB

Verbotene Intervention (§ 308 StGB)

- Tat bezieht sich auf Amtsträger, Täter muss selbst nicht Amtsträger sein!
- Fordern, Annahmen, sich versprechen lassen (durch Täter, nicht Amtsträger!)/**Anbieten, Versprechen, Gewähren**
- eines Vorteils für
- **ungebührliche** Einflussnahme auf Entscheidungsfindung
- Abzielen pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts oder
- Verbindung mit Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten (dies ist dann schon der zweite Vorteil, der erste geht an den Täter!)
- eines Amtsträgers oder Schiedsrichters

Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 Abs 1 StGB)

- Beamter/ehemaliger Beamter
- Offenbarung/Verwertung eines Geheimnisses
- ausschließlich kraft seines Amtes anvertraut/
zugänglich geworden
- Offenbarung/Verwertung geeignet, öffentliches
oder ein berechtigtes privates Interesse zu
verletzen
- Subsidiär zu Amtsmissbrauch (§ 302 StGB),
wenn bereits Datenbeschaffung Missbrauch
einer abstrakten Befugnis

Betrug (§§ 146 ff StGB): alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein (Täuschung über Tatsachen, kausal für Irrtum des Getäuschten, kausal für Handlung/Duldung/Unterlassung, die Getäuschten selbst oder Dritten am Vermögen schädigt, Bereicherungsvorsatz)

- 1) Öffentliche Ausschreibung einer Auftragsvergabe
- 2) Bieterabsprache
- 3) Vereinbarte Angebote werden unterbreitet = Täuschung darüber, dass Angebote durch freien Wettbewerb zustande gekommen sind
- 4) Zuschlag an „Bestbieter“ -> Vermögensschaden: Differenz zum (theoretischen) Preis aus freiem Wettbewerb



Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB)

- Vergabeverfahren
 - Stellen eines Teilnahmeantrags, Legen eines Angebots, Führen von Verhandlungen
 - rechtswidrige Absprache, um Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen
- Unterschied zum Submissionsbetrug: kein Vermögensschaden!
- Tätige Reue möglich (§ 168b Abs 2 StGB)

Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB)

- Dienstgeber
- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
- Nichtabführen an berechtigten
Versicherungsträger

- Sonderregelung für juristische Personen
(§ 153c Abs 2 StGB)
- Tätige Reue bis zum Schluss der Verhandlung
möglich

Betrügerisches Vorenthalten von SV-Beiträgen und Zuschlägen nach dem BUAG (§ 153d StGB)

- Dienstgeber
 - Anmeldung von Dienstnehmern bei SV-Träger oder BUAK
 - „Betrügerisch“: mit dem Vorsatz, keine ausreichenden Beiträge/ Zuschläge zu entrichten (von Anfang an)
 - Nichtabführen der Beiträge / Zuschläge an berechtigten SV-Träger / BUAK
-
- Wertqualifikation: Vorenthaltene Beiträge / Zuschläge > € 50000
 - Sonderregelung für leitende Angestellte (§ 153d Abs 3 StGB)

Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB)

- Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB)
- entweder:
 - Anwerben, Vermitteln oder Überlassen
 - von Personen zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit
 - ohne Anmeldung zur Sozialversicherung oder erforderlicher Gewerbeberechtigung
- oder:
 - Beschäftigung oder Beauftragung mit selbstständiger Durchführung von Arbeiten
 - einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen (ca 10 Personen)
- oder:
 - Führende Tätigkeit
 - in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen
- Sonderregelung für leitende Angestellte (§ 153e Abs 2 StGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen & Anmerkungen?